

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
3003 Bern

per Mail an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 28.05.2024

## Verordnungen zum Stromgesetz: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Damit werden die im Zuge des vom Parlament im September 2023 verabschiedeten Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien nötigen Verordnungsanpassungen vorgeschlagen (vorbehältlich der Zustimmung zum Gesetz in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024).

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden punktuell Stellung zu den Änderungen der **Energieverordnung** (EnV) sowie der **Stromversorgungsverordnung** (StromVV). Allesamt nachvollziehbar und im Sinne der ihnen zugrunde liegenden neuen Gesetzesbestimmungen erscheinen uns die Anpassungen der **Energieförderungsverordnung** (EnFV), der **Winterreserveverordnung** (WResV), der **Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung** (HKSV), der neuen **Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe** (VHBT) sowie der **Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft** (VOEW).

### Anmerkungen zur Energieverordnung (EnV)

Bezüglich der vorgeschlagenen Anpassungen der Energieverordnung müssen unseres Erachtens die Bedingungen für die Bildung eines **Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch** (ZEV) deutlich strenger formuliert werden. Mit den Gesetzesanpassungen werden neu sowohl ZEV mit der Benutzung von Anschlussleitungen (auf einer Spannungsebene unter 1 kV) als auch sogenannte "virtuelle ZEV" (mehrere Messpunkte, ausgerüstet mit intelligenten Messsystemen) möglich sein. Die gesetzgeberische Absicht bei der Schaffung der ZEV war es, kleinen Kollektiven von Haushalten den gemeinsamen Verbrauch ihres selbst produzierten Stroms zu erleichtern und damit die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien zu fördern. Obwohl das Energiegesetz (EnG) deshalb konsequenterweise voraussetzt, dass der Anteil an Eigenproduktion eines ZEV "erheblich" sein muss, war das bis anhin in der EnV dazu formalisierte Kriterium von lediglich 10

Prozent Eigenproduktion immer extrem tief und damit unseres Erachtens nicht im Sinne des Gesetzes. Wird nun das Instrument der ZEV gesetzlich weiter ausgebaut – bei gleichbleibendem Ziel der Förderung dezentral und lokal produzierter und konsumierter erneuerbarer Energie –, ist die vorgesehene Beibehaltung des extrem tiefen Eigenproduktionsanteils umso weniger verständlich. **Der SGB fordert deshalb eine deutliche Erhöhung dieses Anteils (Art. 15 Abs. 1 EnV).**

### **Anmerkungen zur Stromversorgungsverordnung**

Mit den in der Stromversorgungsverordnung geplanten Ausführungsbestimmungen zur gesetzlich beschlossenen Ablösung der "Durchschnittspreismethode" für die Festlegung der Stromtarife sind wir einverstanden. Damit wird den heute gesetzlich zulässigen und praktizierten Quersubventionierungen zugunsten des freien Marktes und zulasten der Grundversorgung endlich ein wirksamer Riegel vorgeschoben. **Nicht einverstanden sind wir hingegen mit den vorgeschlagenen Ordnungsbestimmungen zur Einführung des Instruments der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG).** Gemäss dem Wille des Gesetzgebers sollen LEG *"eine lokale Vermarktung der selbst erzeugten Elektrizität über das öffentliche Netz innerhalb eines Quartiers"* (erläuternder Bericht) ermöglichen. LEG schliessen damit an das existierende und mit dem Stromgesetz ebenfalls weiter ausgebauten Konstrukt der ZEV an, unterscheiden sich von Letzteren aber insbesondere durch die Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Netzes. Wie bereits oben zur Ausweitung der ZEV kritisiert, sind in der StromVV auch die für die LEG vorgeschlagenen Parameter viel zu unspezifisch festgelegt. Im Folgenden dazu unsere Kritikpunkte und Forderungen:

- **Eigenproduktionsanteil:** Eine LEG soll bereits dann gebildet werden können, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen, die in die Gemeinschaft eingebracht werden, gerade mal 20 Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden EndverbraucherInnen beträgt. Dieser Prozentsatz ist offenkundig viel zu tief angesetzt und würde in der Praxis dazu führen, dass künstlich grosse LEG mit einem Gesamtverbrauch von deutlich über 100 MWh / Jahr gebildet werden, was ihnen wiederum den Zugang zum freien Markt ermöglicht, ohne dass dadurch die lokale erneuerbare Produktion im relevanten Ausmass ausgebaut würde. **Wir fordern deshalb eine massive Erhöhung des in der StromVV fixierten minimalen Eigenproduktionsanteils.**
- **Reduktion Netznutzungsentgelt:** Der innerhalb der LEG gehandelte selbst produzierte Strom soll von einem um 30 Prozent reduzierten Netznutzungsentgelt profitieren können. Da gemäss Branchenaussagen eine LEG aber keinerlei Netzkosten einspart – denn einerseits ist eine Netzdimensionierung auch für die Zeit ohne Fotovoltaik-Produktion notwendig und andererseits werden für den Ausgleich von Produktion und Verbrauch jederzeit alle Netzebenen gebraucht –, handelt es sich bei diesem Rabatt um eine einseitige Förderung der LEG zulasten der Grundversorgung. Denn der reduzierte Netznutzungstarif für die LEG führt dazu, dass sich die Netznutzungskosten für die anderen EndverbraucherInnen kompensatorisch erhöhen. **Der SGB fordert daher den Verzicht auf die Einführung eines – im Gesetz zudem lediglich optional vorgesehenen – Netznutzungsrabatts für LEG.**

- **Geografische Ausdehnung:** Gemäss vorgeschlagener StromVV-Bestimmung soll sich die räumliche Ausdehnung einer LEG bis auf das Gesamtgebiet einer Gemeinde erstrecken können. Diese Definition ist viel zu weit gefasst, wäre sie doch in einer Vielzahl von Gemeinden identisch mit dem Einzugsgebiet des lokalen Verteilnetzbetreibers. **LEG von dieser Dimension widersprechen ihrem wortgebenden Charakter ("lokale Elektrizitätsgemeinschaft") diametral.**

**Es ist grundsätzlich nicht haltbar, dass die vom Parlament auf Gesetzesebene explizit verworfene Vollmarktöffnung (sowie auch weitere Schritte der Teilmarktöffnung) nun auf Verordnungsebene mittels der extensiven Ausgestaltung neuer Instrumente wie der LEG durch die Hintertür unterlaufen wird.** Dies ist weder im Sinne des Gesetzgebers noch ist es konform mit den energiepolitischen Zielsetzungen dieser Instrumente.

Abschliessend ein weiteres, sowohl die EnV als auch die StromVV betreffendes Anliegen: Elektrizitätslieferanten sind neu gesetzlich dazu verpflichtet, Massnahmen zur Steigerung der **Energieeffizienz** umzusetzen und zu finanzieren. Der SGB unterstützte dies, kritisierte jedoch, dass die dadurch entstehenden Kosten den EndverbraucherInnen direkt verrechnet werden sollen. Nun sieht die Verordnung konkret vor, dass die Kosten den KundInnen in der Grundversorgung und im freien Markt pauschal über die Energiekomponente des Strompreises weitergegeben werden sollen. Diese Methode würde zu einer intransparenten Rechnungsstellung führen und wird vom SGB abgelehnt: **die Kosten für Effizienzmassnahmen können zwar kollektiv und anteilmässig von den VerbraucherInnen getragen werden, sie müssen ihnen jedoch unbedingt separat ausgewiesen werden.**

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär